

FÖRDERGELDSERVICE VOM VFF ANFRAGEFORMULAR FÜR FACHHANDELSPARTNER

Welche Förderung gibt es?

Weiterhin 15-20 % Zuschuss für neue Fenster und Hauseingangstüren

→ Die bestehende Förderung für Gebäude-Effizienzmaßnahmen bleibt weitestgehend erhalten. (Fenstertausch, Dämmung Dach, Wand, Keller, Anlagentechnik)

→ **Basiszuschuss von 15 %**

→ **+ 5 % iSFP-Bonus**

→ **Achtung! Neue Bemessungsgrundlage in 2024:**
Generell 30.000 € pro Wohneinheit, 60.000 € nur wenn ein Sanierungsfahrplan vorliegt

	2023	2024
ohne iSFP* förderfähige Kosten je WE / Jahr max. Zuschuss je WE / Jahr	60.000 € 15 % / max. 9.000 €	30.000 € 15 % / max. 4.500 €
mit iSFP förderfähige Kosten je WE / Jahr max. Zuschuss je WE / Jahr	60.000 € 20 % / max. 12.000 €	

*Individueller Sanierungsfahrplan

Für nur 499 Euro Eigenanteil erwirbt der Kunde ein deutliches Förderplus

Investitionen	ohne iSFP	mit iSFP
Investition Fenster + WDVS	50.000,- EUR	50.000,- EUR
FördermittelService	399,- EUR	399,- EUR
Eigenanteil iSFP		499,- EUR
Zwischensumme Investition:	50.399 EUR	50.898 EUR

Zuschüsse	2023		2024	
	ohne iSFP	mit iSFP	ohne iSFP	mit iSFP
abzgl. BEG Basis-Zuschuss auf die Maßnahmenkosten*	- 7.500,00 EUR (15 %)	- 7.500,00 EUR (15 %)	- 4.500,00 EUR (15 %)	- 7.500,00 EUR (15 %)
abzgl. 5 % iSFP-Bonus		- 2.500,00 EUR		- 2.500,00 EUR
Zuschuss gesamt:	7.500,00 EUR	10.000,00 EUR	4.500,00 EUR	10.000,00 EUR
Gesamtinvestition abzgl. Zuschuss:	42.899 EUR	40.898 EUR	45.899 EUR	40.898 EUR

*Bundesförderung für effiziente Gebäude

FördermittelService per Antragsformular In wenigen Schritten zur Förderung

Vereinfachtes analoges Verfahren – direkt im Kundengespräch ausfüllen und abschicken!
Alles Weitere erledigt der FördermittelService!

Umsetzung der Maßnahme

 bis 24 Monate möglich

Phase 1: Beratung / Antragsstellung		Phase 2: Nachweisführung / Auszahlung	
Förderhotline als Schlüssel zum Kunden	Auftrag per Checkliste	Verwendungsnachweis	Auszahlung
Telefonisch Erstberatung zur BEG-Förderung und dem FördermittelService <ul style="list-style-type: none"> kein eigener Personalaufwand für Sie stets geschulte Mitarbeiter Eigene Hotline-Rufnummer für Kunden 	Kunden beauftragen den Service selbstständig <p>Ihre Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> Kein Zeitaufwand Keine Kosten Keine Rückfragen Nach Beauftragung erfolgt die Prüfung der eingereichten Unterlagen und die Antragsstellung.	Nachweiserstellung durch den FördermittelService. Dazu ist die Einreichung der Schlussrechnung, der Fachunternehmererklärung sowie der Zahlungsnachweise erforderlich.	Der Fördergeber zahlt die bewilligten Fördergelder.
werktags von 9:00-17:00 Uhr	ca. 10-14 Werktage	ca. 4 Wochen	einige Wochen später

Bei Antragsstellung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vorliegen

Der Vertrag muss beinhalten:

1. Eine auflösende oder aufschiebende Bedingung der Förderzusage und händische Unterschrift des Endkunden.
2. Das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme (Datum muss innerhalb des Bewilligungszeitraum von 36 Monaten liegen (keine Verlängerung möglich!)).

Kommt es zu keiner Bewilligung durch den Fördergeber, hat dies folgende Konsequenzen:

- Im Fall der aufschiebenden Bedingung kommt der Vertrag erst gar nicht zustande.
- Im Fall der auflösenden Bedingung wird der bestehende Vertrag aufgehoben.

Aufschiebende bzw. auflösende Bedingung - Was ist das?

- Die genaue Formulierung steht den Vertragsparteien frei.
- Folgende Musterformulierung wird von den beiden Durchführern BAFA und KfW aber anerkannt
- Einer der beiden Abschnitte kann als Bestandteil Ihrer Angebote ergänzt oder als dazugehöriges Dokument mit den Kunden beidseitig gegengezeichnet werden:

Aufschiebende Bedingung:

Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung erst und nur insoweit in Kraft, wenn und soweit das BAFA/die KfW den Antrag zur Förderung eines Sanierungsvorhabens bewilligt und die Förderung mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zugesagt hat (aufschiebende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

- Heißt: Vertrag tritt erst mit der Förderzusage in Kraft.
- Kunde ist geparkt.
- Kunde kann nicht mehr zu einem anderen Fachbetrieb wechseln.

Auflösende Bedingung:

Dieser Vertrag tritt hinsichtlich der Liefer- und Leistungspflichten zur Umsetzung, sobald und soweit BAFA/die KfW den Antrag zur Förderung eines Sanierungsvorhabens nicht bewilligt sondern ablehnt und die Förderung nicht mit einer Zusage gegenüber der antragstellenden Vertragspartei zusagt, sondern mit einem Ablehnungsbescheid versagt (auflösende Bedingung). Die antragstellende Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei über den Eintritt und den Umfang des Eintritts der Bedingung unverzüglich in Kenntnis setzen.

- Heißt: keine Förderzusage: Der Kunde kann vom Vertrag komplett zurücktreten.

Interessiert? Dann geht es so weiter:

1. Kostenfrei registrieren auf [vff-foerderservice.de](https://www.vff-foerderservice.de)
2. Nutzungsvereinbarung zurücksenden, Angabe Fensterlieferant (VFF Mitglied) erforderlich
3. Den VFF FördermittelService nutzen
Beauftragung BEG-DirektService
Prüfung des Projektes auf Förderfähigkeit, Ermittlung des Zuschussbetrags, Antragsstellung
BEG-Förderung per Vollmacht, Verwendungsnachweis

349 EURO inkl. MwSt. pro Projekt, Abrechnung mit Endkunden durch Febis.*

*Schreibt Sorpetaler Ihnen ab einem Auftragswert von 10.000 € (ab 5.000 € - 175 €) für Ihre Endkunden gut!!

Ein Erklär-Video als Unterstützung zum Ausfüllen des Antragsformulars finden Sie ebenfalls hier:

<https://www.vff-foerderservice.de/>

Hier geht es
zum Video

